

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00001 vom 13. September 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-09-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00001

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00001 du 13 septembre 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00001 del 13 settembre 2023

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung eines 1982 geborenen irakischen Staatsangehörigen kurdischer Ethnie] Es kann offenbleiben, ob der Beschwerdeführer aus dem Recht auf Achtung des Privatlebens einen Aufenthaltsanspruch ableiten kann. Denn die Nichtverlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung erweist sich - insbesondere mit Blick auf den Gesundheitszustand des Beschwerdeführers - ohnehin als unverhältnismässig (zum Ganzen E. 3). Gegenstandslosigkeit UP, Gutheissung URB. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner anzuweisen, die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers zu verlängern.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren wird somit gegenstandslos. Des Weiteren hat der Beschwerdegegner antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- und Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer) zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht wie bereits vor Vorinstanz um Gewährung unentgeltlicher Rechtsvertretung. Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Das Gesuch des Beschwerdeführers ist angesichts seiner ausgewiesenen Mittellosigkeit und unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs gutzuheissen.

E. 5.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) wird der unentgeltlichen Rechtsvertretung der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses

berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach § 3 der Verordnung (des Obergerichts) über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Die Vertreterin des Beschwerdeführers macht einen Aufwand von insgesamt 8 Stunden und 5 Minuten sowie Barauslagen von Fr. 22.45 zuzüglich Mehrwertsteuer geltend. Dieser Entschädigungsanspruch (sowie derjenige als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Rekursverfahren) ist durch die Bezahlung der Parteientschädigung (zzgl. Mehrwertsteuer) für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren an Rechtsanwältin B abgegolten. Eine allenfalls bereits erhaltene Entschädigung als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Rekursverfahren ist an die hier zugesprochene Entschädigung anzurechnen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteildispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers angenommen wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario). Andernfalls steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.